

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.375.629

Wien, am 5. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Mai 2023 unter der Nr. **14995/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeimisshandlungsvorwürfe zu Einsatz in Simmering gerichtet“.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie bereitete sich wer seitens der Sicherheitsbehörden auf den Einsatz am 7.5.2023 in Simmering vor (bitte um Beschreibung der Vorbereitungen in chronologischer Form)?*

Es handelte sich um einen nicht planbaren, spontanen Einsatz im regulären Dienstbetrieb, welcher somit nicht einer speziellen Vorbereitung unterzogen werden konnte.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Welche Einheiten waren bei dem Tatort in Simmering im Einsatz (bitte um konkrete Aufschlüsselung)?*
- *Wurden im Zuge des gesamten Einsatzes auch andere Einheiten von außerhalb Wiens bzw. welche andere(n) Sondereinheit(en) rekrutiert?*

Von der Landespolizeidirektion Wien waren Exekutivbedienstete der Stadtpolizeikommanden Simmering und Landstraße, der Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung (WEGA), der Polizeidiensthundeeinheit, des Landeskriminalamtes, der Einsatzeinheit sowie Bereitschaftseinheit und vom Bundesministerium für Inneres waren Exekutivbedienstete des EKO-Cobra und des Bildungszentrums Wien im Einsatz.

Zur Frage 4:

- *Wie lange dauerte der besagte Einsatz und wie viele Einsatzkräfte waren insgesamt vor Ort?*

Der Einsatz dauerte von 14:18 Uhr bis 21:30 Uhr und es waren insgesamt 89 Exekutivbedienstete vor Ort.

Zur Frage 5:

- *Wann wurde(n) welche Stelle(n) bei der Polizei bekannt, dass es am 7.5.2023 zu einem Vorgehen eines oder mehrerer Polizeibeamt:innen gekommen ist, das potentiell als Körperverletzung der betroffenen Person beurteilt werden könnte?*

Am 7. Mai 2023 wurde als erstes bei der Vernehmung des Betroffenen durch den rechtskundigen Bediensteten des Journaldienstes der Landespolizeidirektion Wien für das Polizeikommissariat Simmering bekannt, dass das Vorgehen eines oder mehrerer Polizeibediensteten potenziell als Körperverletzung der betroffenen Person beurteilt werden könnte. Anschließend wurde das Referat Besondere Ermittlungen bei der Landespolizeidirektion Wien in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 6:

- *Wann gingen welcher/n Stelle(n) des BMI konkrete Misshandlungsvorwürfe zum bezeichneten Vorfall zu?*

Das im Bereich des Bundesministeriums für Inneres zuständige Fachreferat Beschwerdemanagement und Service wurde am 8. Mai 2023, um 12:40 Uhr vorschriftsgemäß mittels E-Mail vom Misshandlungsvorwurf in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 7, 13, 15 und 17:

- *Wie war der genaue Hergang der gefilmten Amtshandlung? (Um detaillierte Angaben wird ersucht.)*
- *Wie lautet der Inhalt der Anzeige gegen den Passanten?*
 - a. *Auf welches konkrete tatbestandmäßige Verhalten stützt sie sich konkret?*

- *Wurden gegen die vor Ort tätigen Exekutivbeamt:innen Anzeigen in Bezug auf die im Zuge des Einsatzes erfolgten Amtshandlungen eingebracht?*
 - a. *Falls ja, von wem (von Amts wegen) gegen wie viele von ihnen wann?*
 - b. *Falls ja, um welche konkreten Vorwürfe handelt es sich dabei?*
 - c. *Falls ja, sind daraufhin Ermittlungen eingeleitet worden?*
 - i. *Falls ja, in welchem Stadium befinden sich diese im Moment?*
 - ii. *Falls ja, wer und wie viele Personen sind dazu einvernommen worden?*
 - d. *Falls nein, warum nicht?*
- *Laut Meldungen der Polizei wurde bei der Amtshandlung auch ein Beamter verletzt. Woraus genau resultierte die Verletzung?*
 - a. *Um welche Verletzung handelte es sich hierbei genau?*
 - b. *Wann genau und in welchem Kontext wurde die Verletzung verursacht?*
 - c. *Wer wurde zu der Verletzung des Polizisten einvernommen?*
 - i. *Wie viele Personen davon sind keine Beamt:innen?*

Ich weise darauf hin, dass ich insbesondere auf Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt wurden, mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes nicht weiter eingehen kann, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von Fragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Im Rahmen des Zu-Boden-Bringens wurde der Beamte an beiden Knien und am linken Ellenbogen verletzt.

Zur Frage 8:

- *Welche polizeilichen Zwecke verfolgten die jeweiligen Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt gegen den Passanten (bitte auch um Aufschlüsselung der genauen Handlungen)?*
 - a. *Zu welchem Zeitpunkt waren diese Zwecke erfüllt bzw. gegenstandslos?*
 - b. *Welche gelinderen Maßnahmen wurden erwogen und warum verworfen?*

- c. *Inwiefern war das Schlagen des Kopfes des Mannes gegen den Beton bei gleichzeitiger Fixierung von mehreren Polizist:innen aus Sicht der vor Ort tätigen Einsatzkräfte verhältnismäßig?*
- i. *Welche Handlungsanleitung wird Polizist:innen in deren Ausbildung für die Festnahme einer Person unter Gewalteinwirkung gegeben?*
1. *Sind dabei Schläge gegen den Kopf auf Beton Gegenstand der Ausbildung? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- d. *Wurden die Akte der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt auch von einer Polizei Bodycam mitgefilmt?*
- i. *Wenn ja, wurde das Bildmaterial bereits gesichert?*
- ii. *Wenn nein, weshalb war bei dem Einsatz keine Bodycam im Einsatz?*

Die Anwendung von Körperkraft erfolgte zur Durchsetzung der Festnahme und der Beendigung des von ihm gesetzten Widerstandes gegen diese Amtshandlung. Nachdem der Passant seine Gegenwehr eingestellt hatte und die Festnahme vollzogen war, war der Zweck der Anwendung der Körperkraft erreicht. Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Mannes, kamen gelindere Mittel als die Anwendung von Körperkraft nicht in Betracht. Durch die Anwendung von Körperkraft konnte ein Waffengebrauch vermieden werden, sodass bei einer ex ante-Betrachtung das gelindeste Mittel gewählt wurde.

Das polizeiliche Einsatztraining enthält die allgemeine Handlungsanleitung, dass bei der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt, davon umfasst ist auch die Anwendung von Einsatztechniken (Körperkraft), stets das Verhältnismäßigkeitsprinzip in Bezug auf Notwendigkeit, Angemessenheit und möglichste Schonung zu beachten ist. Schläge gegen den Kopf auf Beton sind absolut nicht Gegenstand der Ausbildung.

Die unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt wurde nicht von einer Body Worn Camera gefilmt. Bei den in der Frage 4 beantworteten 89 eingesetzten Exekutivbediensteten war eine Body Worn Camera im Einsatz, wobei keine Aufnahme erfolgte.

Zur Frage 9:

- *Wie wurde in weiterer Folge im Rahmen des Einsatzes mit dem Passanten umgegangen?*

Von den einschreitenden Bediensteten wurde die Verletzung des Mannes mit Verbandsmaterial erstversorgt. Danach wurde unverzüglich der Rettungsdienst verständigt, welcher den Verletzten untersuchte. Da keine Notwendigkeit für eine

Verbringung in ein Krankenhaus bestand, wurde der Mann in den Arrest des Polizeikommissariats Simmering überstellt, wo er in weiterer Folge von einem Amtsarzt untersucht wurde.

Zur Frage 10:

- *Wie lange wurde betroffene Passant, wann und unter welchen Umständen angehalten?*

Der Passant wurde am 7. Mai 2023, um 17:12 Uhr vorläufig festgenommen. Die Anhaltung dauerte bis zum 7. Mai 2023, um 23:40 Uhr im Arrest des Polizeikommissariats Simmering.

Zur Frage 11:

- *Laut Polizei wollte der Passant einen abgesperrten Bereich betreten. Wie war dieser Bereich erkennbar?*
 - PULS 24 zufolge gab es keine sichtbare Absperrung. Wie erklären Sie sich diesen Widerspruch?*
 - Gibt es Bildmaterial oder Ähnliches von der Absperrung?*

Uniformierte Exekutivbedienstete nahmen die Absicherung vor und wiesen alle Passanten persönlich darauf hin, dass ein Betreten dieses Bereichs während der Tatortarbeit nicht zulässig sei. Somit liegt kein Widerspruch zu den Angaben von PULS 24 vor.

Zur Frage 12:

- *Warum war es aus Sicht der vor Ort tätigen Einsatzkräfte unproblematisch, dass eine junge Frau vor dem Vorfall am Bankomaten Geld abhob?*

Der LPD Wien ist nicht bekannt, dass eine junge Frau vor dem Vorfall an einem Bankomaten innerhalb des abgesicherten Bereiches Geld behob.

Zur Frage 14:

- *Wurde ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Passanten eingeleitet?*
 - Wenn ja, wann gegen wen?*
 - Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsnorm?*
 - Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Nein.

Zur Frage 16:

- *Wurden gegen das polizeiliche Handeln Maßnahmenbeschwerden gem. § 88 Abs. 1 SPG und/oder Richtlinienbeschwerden gem. § 89 Abs. 1 SPG eingereicht?*
 - a. *Falls ja, wie viele wann (samt einer konkreten Aufschlüsselung)?*
 - b. *Wie viele Beamt:innen waren von den Beschwerden betroffen?*
 - c. *Um welche konkreten Vorwürfe handelt es sich dabei?*
 - d. *Wie viele Beamt:innen davon waren bei den Einsätzen in Führungsaufgabe?*
 - e. *Wie viele Beamt:innen davon waren bei den Einsätzen in Führungsaufgabe und schon in der Vergangenheit von Beschwerden betroffen?*
 - f. *Welche Verletzungen wurden durch wen wann dokumentiert?*

Zum Zeitpunkt der Anfrage lagen sowohl bei der Landespolizeidirektion Wien als auch im Bundesministerium für Inneres keine Informationen über eine Maßnahmenbeschwerde gemäß § 88 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz bzw. einer Richtlinienbeschwerde gemäß § 89 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz vor.

Zur Frage 18:

- *Welche Schritte unternahm Ihr Ministerium bisher zur Aufarbeitung des Einsatzes jeweils wann (um Angabe einer chronologischen Auflistung aller wesentlichen Schritte bei der Aufklärung wird ersucht)?*
 - a. *Gab es in diesem Zusammenhang diszipliniäre Konsequenzen für die beteiligten Polizist:innen?*
 - i. *Falls ja, welche und wie viele Polizist:innen sind davon betroffen?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*

Am 7. Mai 2023, um 23:19 Uhr erfolgte durch den rechtskundigen Bediensteten des Journaldienstes der Landespolizeidirektion Wien für das Polizeikommissariat Simmering die telefonische Verständigung des Referates Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien. Eine Verständigung per E-Mail erfolgte am 8. Mai 2023, um 00:09 Uhr.

Am 8. Mai 2023, um 12:38 Uhr erfolgte durch das Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien die Verständigung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung mittels Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) im Protokollierungs- und Anzeigen-Datensystem (PAD).

Am 8. Mai 2023, um 12:39 Uhr erfolgte durch das Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien die Verständigung der Volksanwaltschaft per E-Mail.

Am 8. Mai 2023, um 12:40 Uhr erfolgte durch das Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien die Verständigung des Bundesministeriums für Inneres per E-Mail.

Am 9. Mai 2023, um 12:22 Uhr erfolgte durch das Referat Besondere Ermittlungen der Landespolizeidirektion Wien die Verständigung der Staatsanwaltschaft Wien durch die Übermittlung des Anfallsberichtes mittels ERV im PAD.

Es gab keine disziplinären Konsequenzen für die beteiligten Polizeibediensteten, da die rechtlichen Gründe zum Zeitpunkt der Anfrage nicht vorlagen.

Zur Frage 19:

- *Wurde die Suspendierung des Beamten beschlossen, der den Kopf des Passanten gegen den Boden geworfen hat?*
 - a. *Wenn ja, wann erfolgte sie und aus welchem präzisen Grund?*
 - b. *Wenn nein, weshalb wurde von einer Suspendierung Abstand genommen?*
 - c. *Wenn nein, inwiefern wurde das Ansehen des Amtes nicht als gefährdet eingeschätzt?*
 - d. *Wenn nein, inwiefern wurde kein anderer Grund für eine Suspendierung als gegeben erachtet?*

Nein. Es lagen zum Zeitpunkt der Anfrage keine rechtlichen Gründe für eine Suspendierung des Beamten vor.

Zur Frage 20:

- *Befindet sich der gewaltausübende Beamte derzeit im Polizeidienst?*
 - a. *Wenn ja, ist er im Außendienst oder im Innendienst tätig?*
 - b. *Wenn er nur mehr im Innendienst tätig ist: Für welche Tätigkeiten wird er genau eingesetzt?*

Ja. Der Polizeibedienstete wird im Außendienst verwendet.

Zur Frage 21:

- *Wie viele Misshandlungsvorwürfe, Beschwerden o.ä. lagen bzw. liegen insgesamt (d.h. aus allen möglichen anderen Verfahren) je gegen den zwangsgewaltausübenden Beamten vor?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zur Frage 22:

- *Welche Sensibilisierungsschulungen hat der Polizist, der den Kopf des Passanten mehrfach auf den Boden geschlagen hat, wann durchlaufen*
 - a. *bis zum Vorfall*
 - b. *seit dem Vorfall?*

Im Rahmen der Grundausbildung absolvieren Exekutivbedienstete 56 Unterrichtseinheiten (UE) zum Thema Menschenrechte, 148 UE zu Einsatztaktik, Einsatztechniken und Interaktives Training, sowie 40 UE zu Kommunikation und Konfliktmanagement.

Seit dem Vorfall am 7. Mai 2023 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage durch die Landespolizeidirektion Wien am 31. Mai 2023 erfolgten keine Sensibilisierungsschulungen.

Zur Frage 23:

- *Wurde der Einsatz im Nachhinein evaluiert bzw. diskutiert?*
 - a. *Wenn ja, zwischen wem, wann und mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?*
 - b. *Welche Lehren und Konsequenzen wurden aus dem Vorfall bereits gezogen?*
 - c. *Gibt es ein Einsatzprotokoll?*
 - i. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
 - ii. *Falls ja, sind darin die angewendeten Zwangsmittel dokumentiert?*
 1. *Falls nein, warum nicht?*
 - iii. *Falls nein, warum nicht?*
 - d. *Standen und stehen die relevanten Funkprotokolle für die Beweiswürdigung zu Verfügung?*
 - i. *Wenn ja, seit wann und bis wann?*
 - e. *Gibt es bereits einen Schlussbericht?*
 - i. *Falls ja, mit welchem Inhalt?*
 - ii. *Falls nein, warum nicht?*

Der Einsatz wird im Nachhinein, wie üblich, von der Dienstbehörde evaluiert. Allfällige Lehren oder Konsequenzen können frühestens nach Abschluss dieser Evaluierung gezogen werden.

Es liegt ein Einsatzprotokoll vor, welches eine stichwortartige Beschreibung des Einsatzablaufs auf Übersichtsebene enthält. Angewendete Zwangsmittel sind nicht darin dokumentiert, da das Einsatzprotokoll nicht dafür konzipiert ist.

Seit 7. Mai 2023 stehen die Funkprotokolle für die Beweiswürdigung zur Verfügung. Die Dauer richtet sich nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz.

Ich weise darauf hin, dass ich insbesondere auf Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt wurden, mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes nicht weiter eingehen kann, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von Fragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Gerhard Karner

